

# Standesamt

## Unterlagen für die Eheschließung

Beide Verlobten sollen zur Anmeldung der Eheschließung, nach Terminvereinbarung beim Standesamt vorsprechen, folgende Unterlagen sind vorzulegen.

**ACHTUNG:** Haben beide Verlobten keinen Wohnsitz im Gemeindegebiet muss die Anmeldung der Eheschließung beim Wohnsitzstandesamt erfolgen und wird vom Standesamt mit einer Ermächtigung zur Eheschließung an das Standesamt Eggenthal weitergeleitet.

Sämtliche Urkunden, begl. Abschriften und Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein ½ Jahr sein.

### I. Verlobte deutsch und ledig

WAS MUSS VORGELEGT WERDEN:	WO ERHÄLTlich:
Geburtsurkunde	Beim Standesamt des Geburtsortes der Verlobten
Aufenthaltsbescheinigung	Bei der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes
Personalausweis bzw. Reisepass der Verlobten	

### II. Verlobte deutsch, geschieden

WAS MUSS VORGELEGT WERDEN:	WO ERHÄLTlich:
Beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch der letzten Ehe mit Rechtskraftvermerk des Scheidungsurteils	Beim Standesamt der Eheschließung
Geburtsurkunde	Beim Standesamt des Geburtsortes der Verlobten
Aufenthaltsbescheinigung	Bei der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes

### III. Verlobte ledig, ausländische Staatsangehörigkeit

WAS MUSS VORGELEGT WERDEN:	WO ERHÄLTlich:
Ausländische Geburtsurkunde	Beim Geburtsstandesamt
Ehefähigkeitszeugnis (EfZ)	Wird von der Heimatbehörde ausgestellt; bei den Ländern Luxemburg, Österreich und Schweiz wird das EfZ vom deutschen Standesamt beantragt  Verlobte von Staaten, die keine Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen, bedürfen der Befreiung von der Beibringung eines EfZ, der entsprechende Antrag wird über das Standesamt eingereicht. In diesen Fällen haben ausländische Verlobte eine sogenannte Ledigkeitsbescheinigung der Heimatbehörde beizubringen.
Ledigkeitsbescheinigung	
Wohnsitzbescheinigung/Aufenthaltsbescheinigung	Bei der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes
Gültiger Reisepass	

War der ausländische Verlobte bereits verheiratet und ist geschieden oder verwitwet, sind weitere Urkunden erforderlich. Genauere Auskunft erhalten sie bei Ihrem Standesamt

Ausländische Urkunden, insbesondere von außereuropäischen Staaten, bedürfen der so genannten Legalisation oder sie müssen (soweit durch internationale Verträge vorgesehen) mit einer Apostille versehen sein. Genauere Informationen erhalten sie auch hier von Ihrem Standesbeamten.

**Wichtig:** Ausländische Urkunden müssen in die deutsche Sprache (von einem Deutschen vereidigten Übersetzer) übertragen werden, es sei denn es handelt sich um internationale Personenstandsunterlagen.

## **2. Termin für die Eheschließung**

Sind die Heiratsunterlagen vollständig, kann die Eheschließung am mit dem Standesamt vereinbarten Termin stattfinden. Die Eheschließung kann in Gegenwart von einem oder zwei Zeugen erfolgen, soweit die Verlobten dies Wünschen.

Die Trauungstermine finden während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft und nach Vereinbarung (auch Samstags) statt. Eheschließungen werden sowohl von den Bürgermeistern der Gemeinden Baisweil, Eggenthal und Friesenried als auch von den Standesbeamten der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt.

Die Eheschließungen finden in den Gemeinden Vorort in den jeweiligen Sitzungsräumlichkeiten statt.

## **3. Namensführung in der Ehe**

- Der Wunsch des Gesetzgebers ist die Festlegung auf einen gemeinsamen Ehenamen bei der Eheschließung. Die Erklärung kann aber auch zu jedem spätere Zeitpunkt beim Standesbeamten des Wohnsitzes abgegeben werden.
- Soweit sich das Brautpaar auf keinen gemeinsamen Namen einigt, ist die getrennte Namensführung möglich, d. h. jeder behält seinen bisher geführten Namen. Wird der Geburtsname (seit März 2005 auch der bisherige Familienname) des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmt, kann der andere Ehepartner, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder bisher geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen. Es entsteht damit ein Doppelname (verbunden mit einem Bindestrich), der jedoch an Kinder nicht weitergegeben werden kann. Die Bildung des Doppelnamens kann jederzeit widerrufen werden, eine erneute Erklärung ist nicht mehr möglich. Bei getrennter Namensführung in der Ehe muss bei der Geburt eines Kindes ein Name festgelegt werden; der dann auch verbindlich für weitere Kinder gilt.

## **4. Eheschließung im Ausland**

In den meisten Fällen ist es erforderlich, dass die Verlobten dem ausländischen Standesamt ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen. Zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist der Standesbeamte des Wohnsitzes zuständig, bei fehlendem inländischen Wohnsitz, der Standesbeamte des letzten Wohnortes.

Welche Unterlagen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses notwendig sind, erfragen Sie bitte bei Ihrem Standesamt.

**Erkundigen Sie sich bitte vor der Eheschließung im Ausland bei dem zuständigen ausländischen Konsulat oder Standesamt, welche Unterlagen vorzulegen sind!**

**Fragen Sie bitte auch nach , ob Sie die vorzulegenden Urkunden mit einer Beglaubigung der Regierung (Legalisation oder einer Apostille) versehen lassen müssen.**

## **Anerkennung der ausländischen Eheschließung in der BRD**

Zu beachten ist, dass die ausländische Heiratsurkunde meist von der deutschen Auslandsvertretung legalisiert bzw. mit einer Apostille versehen werden muss, um in der BRD anerkannt zu werden.

Nach der Eheschließung im Ausland empfiehlt sich die Anlegung eines Familienbuches beim Standesamt des Hauptwohnsitzes zu beantragen. Dies schon deshalb, weil die Namensführung in der Ehe zumeist ungeklärt ist und entsprechende Erklärungen hierzu nachgeholt werden müssen.